

## **Information über die Sitzung des Gemeinderats am 16. Dezember 2003**

### **Beschluss über den Jahresabschluss und über die Feststellung des Verlustes des Palatinum für das Rumpfwirtschaftsjahr 1998**

Nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung hat der Gemeinderat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Gewinns oder des Verlustes zu beschließen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Treuhand – KPMG -, Mannheim, hat den von der Verwaltung erstellten Jahresabschluss 1998 geprüft. Die Bilanz schließt mit einer Summe von 22.270.235,49 DM ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist einen Verlust über 1.381.523,18 DM aus. Trotzdem ist die Gewinn- und Verlustrechnung ausgeglichen, da die Gemeinde als Träger der Einrichtung den ausgewiesenen Jahresverlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde bestreiten muss.

Die KPMG hat das Zahlenwerk 1998 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss“.

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Der Jahresabschluss des Palatinum für das Rumpfwirtschaftsjahr 1998 mit der Bilanzsumme über 22.270.235,49 DM wird gemäß § 27 Abs. 2 EigAnVO in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist ausgeglichen. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes kann somit entfallen.

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Mutterstadt**

Die angespannte Finanzlage der Gemeinde Mutterstadt erfordert es, auch über die Einführung einer Benutzungsgebühr für die Gemeindebibliothek nachzudenken. In der Sitzung „Gremium Haushaltsmaßnahmen“ am 04.02.2003 kam man überein, eine Jahresgebühr für volljährige Benutzer einzuführen. Dies wird bei der Mehrheit der hauptamtlich geleiteten Bibliotheken im früheren Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz so gehandhabt. Die Gebühr soll 12,00 € betragen und zum 01.01.2004 eingeführt werden. Die Einmal- oder Schnuppergebühr soll 2,50 € betragen. Weitere Gebührenmodelle sind nicht vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Ab 01.01.2004 werden laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 für Fernausleihen der Bibliotheken gemäß der deutschen Leihverkehrsordnung Gebühren von 1,50 € pro Buch fällig. Da die Fernleihe darüber hinaus mit nicht unerheblichen Portokosten einhergeht, wird dies mit 0,50 € pro Buch/Medium zusätzlich in der Anlage zur Gebührensatzung entsprechend neu aufgenommen.

Im Genehmigungsschreiben vom 13.12.2002 zum Nachtragshaushaltsplan 2002 sowie im Genehmigungsschreiben vom 28.03.2003 für den Haushalt 2003 wird die Einführung einer Benutzungsgebühr von der Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein - Kommunalaufsicht – gefordert.

#### **Beschluss, bei einer Nein-Stimme:**

Der Gemeinderat beschließt auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in derzeit geltender Fassung die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Mutterstadt.

#### **Ortskernsanierung;**

#### **Beratung zur Fortführung des Programms**

Bereits in der Bauausschusssitzung am 25.11.2003 wurde der Sachverhalt zur Beratung vorgestellt. In der Aussprache wurde angeregt zu prüfen, ob

1. die Sanierung im Sinne der Eigentümer im Sanierungsgebiet nicht auch ohne Bezuschussung fortgeführt werden soll und
2. die Gemeinde unter Berücksichtigung nicht gewährter Zuschüsse nicht auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen verzichten sollte.

Die Gemeinde kann für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Die Entscheidung kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.

Für die weitere Entscheidung gibt die Verwaltung noch Folgendes zu bedenken.

Die Laufzeit des Verfahrens nimmt nach gegenwärtiger Einschätzung noch mindestens die nächsten 15, wenn nicht mehr Jahre in Anspruch. Das bedeutet auch für Maßnahmen im öffentlichen Bereich (Straßenumbauten etc.) komplette Vorfinanzierung, da Straßenausbaubeiträge innerhalb des Sanierungsgebiets nicht erhoben werden dürfen. Bei Verzicht auf Erhebung von Ausgleichsbeträgen wäre dann auch die Refinanzierung nach Abschluss der Sanierung auf jeden Fall nicht gegeben.

Zudem ist fraglich, ob im Zuge der derzeit bundesweit geführten Diskussionen über Abbau von Subventionen die steuerlichen Vergünstigungen im Bereich der Sanierung für die privaten Eigentümer auf Dauer so bestehen bleiben.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine Aufhebung der Sanierungssatzung - auch unter Berücksichtigung der wegfallenden steuerlichen Vergünstigungen für die im Gebiet liegenden Eigentümer - letztlich mehr Bewegungsspielraum bringt, vor allem im Hinblick auf bereits angedachte bzw. noch bevorstehende Maßnahmen im öffentlichen Bereich. Denn dann sind Straßenbaumaßnahmen auch im Sanierungsgebiet über wiederkehrende Beiträge zu 60 % refinanzierbar. Grundstücke im bisherigen Sanierungsgebiet werden dann - wie alle anderen - beitragspflichtig.

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Aufhebung des Sanierungsgebiets erforderlichen Schritte einzuleiten.

#### **Antrag der CDU-Fraktion;**

##### **Beseitigung von Geruchsemissionen durch Biofilter**

Mit Schreiben vom 30.05.2003 beantragt die CDU-Fraktion im Zusammenhang mit den Geruchsbelästigungen durch eine Tankreinigungsfirma zu prüfen, ob mit dem Einsatz von sogenannten Biofiltern brauchbare Lösungen erzielt werden könnten.

Im Gemeinderat am 30.09.2003 berichtete die Verwaltung, dass angeforderte Unterlagen noch nicht eingetroffen bzw. gestellte Fragen an Lieferfirmen zum vorhandenen Themenkomplex noch nicht beantwortet waren.

Mittlerweile wurde eine Firma ausfindig gemacht, die sich auf dem Gebiet der Geruchsneutralisation spezialisiert hat. Die Produkte werden eingesetzt in der Abwasserwirtschaft, Klärwerken, Pumpstationen, in der Fahrzeugtechnik und in der Raumluftbehandlung.

Für die Geruchsneutralisierung in den problembehafteten Bereichen empfiehlt die Firma Clemens & Dupont oHG in der Versuchsphase zunächst den Einsatz sogenannter Hartfaserbricks bzw. an besonders belasteten Schächten die sogenannte Hochleistungspatrone Geruchsblocker. Kopien der Produktbeschreibung sind der Sitzungsvorlage beikopiert. Zur Erstausrüstung wäre eine Hochleistungspatrone und eine Verpackungseinheit á 12 Stück Bricks notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 238,00 € einschließlich MwSt. zuzüglich Transportkosten.

Die Methode der Geruchskompensation mittels dieser eingesetzten Produkte hätte den Vorteil, dass die Kanalisation über die Schachtbauwerke weiterhin durchlüftet wird, das Problem der Verlagerung der Gerüche bei geruchsdichten Schachtabdeckungen unterbleibt und zudem die Innenkorrosion der Kanalleitungen infolge dichter Schachtabdeckungen verhindert wird.

#### **Aussprache:**

Auf Grund zahlreicher Fragen zur Funktion und Wirkung der empfohlenen Biofilter sowie zum generellen Problem der Geruchsbelästigung gibt die Verwaltung ausführliche Erläuterungen: Die vorgeschlagenen Biofilter sind die kostengünstigste Methode, um die Neutralisation zu testen. Die Geruchsstoffe werden in den Hartfaserbricks, die wie Oblaten aufgebaut sind, gebunden. Die

Bricks können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Alternativ könnten auch die von der Firma angebotenen Patronen getestet werden, die jedoch teurer sind.

Der Zwischenfall vor kurzer Zeit, wodurch verschmutztes Wasser in den Floßbach gelang, stellt sich wie folgt dar:

Die Tankreinigungsfirma wird demnächst einen festen Edelstahltank errichten, mit dessen Hilfe das Reinigungswasser abgekühlt und dann in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Hintergrund ist, dass verstärkt warmes Wasser Geruchsstoffe an die Luft abgibt. Zunächst war vorgesehen, solange bis der Tank in Betrieb genommen wird, das warme Reinigungswasser mit Tankfahrzeugen direkt zum Hauptpumpwerk zu bringen. Stattdessen hat sich die Firma nun dafür entschieden, zur Abkühlung des Wassers zunächst einen provisorischen Tank zu errichten. Der Zwischenfall ereignete sich, weil der Tankinhalt nach Abkühlung versehentlich in den Oberflächenwasserkanal und nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet worden war. Das Oberflächenwasser des Gewerbegebiets wird in den Floßbach eingeleitet. Auf Grund des Zwischenfalls wurden aber keine Fäkalien im Floßbach festgestellt, auch wenn dies in der Öffentlichkeit so behauptet wurde. Natürlich wird die Verwaltung weiterhin die Einläufe in den Floßbach überwachen. Der zu errichtende Edelstahltank wird fest an den richtigen Kanal angeschlossen, so dass eine Verwechslung nicht mehr vorkommen kann.

Die Verwaltung hat bei Gesprächen mit der Kreisverwaltung und der SGD Süd den Wunsch geäußert, die Reinigung bestimmter geruchsintensiver Stoffe aus der Genehmigung herauszunehmen. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Nachfrage, ob bereits Angebote für die vorgeschlagenen „Aladin Biofilter“ der Firma „M & M“ vorliegen, erklärt die Verwaltung, dass sich die Firma trotz dreimaliger Anfrage nicht bei der Verwaltung gemeldet habe. Die Verwaltung sagt zu, es nochmals unter der nun mitgeteilten Telefonnummer zu versuchen, nachdem Ratsmitglieder auf diesem Weg bereits Auskünfte von der Firma erhalten haben.

### **Resolution zum Erhalt wiederkehrender Beiträge für Straßen**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die Anforderungen an die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge drastisch verschärft. Vielfach ist somit unklar, ob die satzungsgemäßen Abrechnungseinheiten insgesamt noch den hohen Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Eine Klarstellung bzw. Ergänzung im Kommunalabgabengesetz erscheint daher unumgänglich, um den wiederkehrenden Beitrag in seiner bisher praktizierten Form zu erhalten.

Die Gemeinde Mutterstadt erhebt seit 01.01.1996 wiederkehrende Beiträge für Straßen. Die große Zufriedenheit der an den Straßen anliegenden Grundstückseigentümern mit der von der Gemeinde gewählten Beitragserhebung lässt sich insbesondere darin erkennen, dass seit 1998 keine Widersprüche gegen die erlassenen Bescheide erhoben wurden. Die Grundstücksanlieger haben erkannt, dass im Rahmen der Solidargemeinschaft die wiederkehrende Beitragserhebung die gerechteste Lösung für die Finanzierung des Straßenausbaus darstellt.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund eine Resolution zum Erhalt des wiederkehrenden Beitrages zu beschließen.

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Die Gemeinde Mutterstadt appelliert an den Landtag von Rheinland-Pfalz, die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Straßen im Interesse der Bürger und der Wirtschaft zu sichern, zu erhalten und zu schützen. Die Gemeinde Mutterstadt bittet den Landtag dringend, durch eine Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes sicherzustellen, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge, so wie sie seit 1986, also seit über 17 Jahren, unproblematisch und unbeanstandet möglich ist, erhalten bleibt.

Die Gemeinde Mutterstadt bittet den Landesgesetzgeber, bei dieser Frage zu bedenken, dass

- durch den wiederkehrenden Beitrag Investitionsimpulse für den Straßenbau entstehen. Bei der Rückkehr zu einmaligen Beiträgen ist die Einschränkung der Ausbautätigkeit zu befürchten. Statt dessen wird es vermehrt zu „Flickarbeiten“ kommen. Damit werden Bauaufträge reduziert oder verhindert.
- der wiederkehrende Beitrag ein wichtiger Beitrag zur Tragbarkeit von öffentlichen Lasten ist. Straßenbaulasten werden nicht einmalig von den Eigentümern an einer Straße, sondern solidarisch innerhalb der Abrechnungseinheit verteilt. Die finanzielle Belastung des Einzelnen

wird erträglicher und so kann eine andernfalls oft notwendige Kreditaufnahme vermieden werden.

- durch den wiederkehrenden Beitrag Solidarität und Generationengerechtigkeit gefördert wird bzw. entsteht.
- der wiederkehrende Beitrag die einzelne Straße in ein Verkehrssystem einordnet und es nicht mehr an den Zufälligkeiten der Lage von Grundstücken liegt, wie hoch die Belastung des einzelnen Bürgers ist.

**Anfrage FWG-Fraktion;  
Radweg Mutterstadt - Limburgerhof entlang L 533**

Die FWG-Fraktion fragt, was die Verwaltung bislang unternommen habe, um den Bau des fertig geplanten Radweges nach Limburgerhof entlang der L 533 voranzubringen. Die Verwaltung stellt zunächst fest, dass weiterhin ein starkes Interesse an der Verwirklichung des Radweges besteht. Jedoch ist es entgegen der früheren Absicht des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) wegen der angespannten Haushaltslagen nicht möglich, dass die Gemeinden Mutterstadt und Limburgerhof die Maßnahme vorfinanzieren. Deshalb müssen neue Gespräche mit dem LSV geführt werden.

Das nächste Gespräch zwischen den Gemeinden Mutterstadt und Limburgerhof sowie dem LSV ist im Februar 2004 terminiert.

**Anfrage**

Die Verwaltung informiert auf Anfrage, dass die Straßenreinigungspflicht nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Mutterstadt vom 7. Mai 2001“ grundsätzlich den Anliegern auferlegt ist. Sofern die Gemeinde die Reinigung für diese Straßen übernehmen würde, müsste Sie dafür von den Anliegern Gebühren erheben. Mit dieser Regelung erfüllt die Gemeinde eine Forderung des Landesrechnungshofes.

Vor gemeindeeigenen Grundstücken obliegt die Straßenreinigung selbstverständlich weiterhin der Gemeinde als Grundstückseigentümerin. Auf Grund der Gleichbehandlung aller privaten Grundstückseigentümer ist es jedoch nicht möglich, kurze Straßenabschnitte zwischen zwei Gemeindegrundstücken, die das Reinigungsfahrzeug sowieso entlang fährt, mitzureinigen.